

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Initiative „Keine gewalttätigen Demonstranten“; Abstimmungsbotschaft****1. Ausgangslage**

Am 23. Mai 2008 reichte das Komitee „Keine gewalttätigen Demonstranten“ eine gleichnamige Volksinitiative mit 5 129 beglaubigten Unterschriften ein. Der Gemeinderat stellte am 11. Juni 2008 fest, dass die Initiative formell und materiell gültig zustande gekommen ist. Mit Vortrag vom 29. April 2009 beantragte er dem Stadtrat, die Initiative anzunehmen.

Die Initiative verlangt inhaltlich eine Ergänzung des Reglements über Kundgebungen auf öffentlichem Grund vom 20. Oktober 2005 (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1). Aufgenommen werden soll einerseits ein sogenannter Entfernungartikel, wonach sich Teilnehmende unverzüglich von einer Kundgebung zu entfernen haben, sobald sie von der Polizei darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss. Andererseits soll eine Strafbestimmung aufgenommen werden, welche die Widerhandlung gegen den Entfernungartikel unter Bussandrohung bis zum Höchstmass von Fr. 5 000.00 stellt.

Der Stadtrat lehnte an seiner Sitzung vom 13. August 2009 die Initiative „Keine gewalttätigen Demonstranten“ ab. Gleichzeitig beauftragte er den Gemeinderat, einen ablehnenden Antrag mit Botschaft an die Stimmberechtigten auszuarbeiten.

Der Gemeinderat legt hiermit dem Stadtrat den ablehnenden Antrag mit Botschaft an die Stimmberechtigten vor.

**Antrag:**

Der Stadtrat genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten mit ... Ja- gegen ... Nein Stimmen bei ... Enthaltungen.

Bern, 11. November 2009

Der Gemeinderat

Beilage:  
Entwurf Abstimmungsbotschaft

**Initiative «Keine gewalttätigen Demonstranten!»**



*Symbolbild*

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	3
Was verlangt die Initiative?	4
Vorgeschichte	4
Was spricht gegen und was für die Initiative?	5
Stellungnahme des Initiativkomitees «Keine gewalttätigen Demonstranten!»	6
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	7
Antrag	8
Anhang	9

### Mehr Informationen

Die Abstimmungsbotschaft kann nur summarisch orientieren. Wer zusätzliche Informationen zur Initiative wünscht, wendet sich an das

**Generalsekretariat der  
Direktion für Sicherheit, Umwelt und  
Energie  
Nägeligasse 2  
Postfach, 3000 Bern 7**

**Tel.: 031 321 50 05  
E-Mail: [sue@bern.ch](mailto:sue@bern.ch)**

## Das Wichtigste auf einen Blick

**Die Initiative «Keine gewalttätigen Demonstranten!» verlangt eine Ergänzung des Kundgebungsreglements (KgR). Die Polizei soll Demonstrierende auffordern können, eine Kundgebung unverzüglich zu verlassen. Wer der Aufforderung keine Folge leistet, soll gebüsst werden können. Der Stadtrat erachtet die Initiative nicht als geeignet, um Randalierende von Kundgebungen fern zu halten. Er lehnt die Initiative ab.**

Das städtische Kundgebungsreglement legt fest, unter welchen Voraussetzungen Kundgebungen durchgeführt werden dürfen und wer für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist. Es enthält auch eine Reihe von Pflichten, welche die Organisierenden von Kundgebungen einhalten müssen, sowie Strafbestimmungen. Das Kundgebungsreglement enthält hingegen keine Regelungen für Personen, die an Kundgebungen teilnehmen. Die Initiantinnen und Initianten möchten dies ändern. Sie fordern, dass das Kundgebungsreglement mit einer Bestimmung ergänzt wird, wonach sich Teilnehmende unverzüglich von einer Kundgebung zu entfernen haben, wenn sie von der Polizei darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss (Entfernungsartikel). Personen, die der Aufforderung der Polizei nicht folgen, sollen mit Busse bis zum Höchstmass von Fr. 5 000.00 bestraft werden können.

Bereits heute hat die Polizei die Möglichkeit, Kundgebungen aufzulösen und Personen wegzuweisen, wenn die öffentliche Sicherheit nicht gewährleistet ist. Die Initiantinnen und Initianten erachten die heutige Regelung aber als kompliziert und schwierig umsetzbar, weil im Einzelfall eine Verfügung verfasst und anschliessend den Teilneh-

menden mit dem Hinweis auf die Strafbarkeit vorgelesen werden muss. Mit der Aufnahme des Entfernungsartikels und einer Strafnorm ins Kundgebungsreglement würde dieses Vorgehen vereinfacht. Die Polizei könnte bei Kundgebungen, die zu eskalieren drohen, rasch eingreifen und die Teilnehmenden (z.B. mit einem Megafon) auffordern, den Ort sofort zu verlassen. Personen, welche sich nicht daran halten, könnten gebüsst werden.

Der Entfernungsartikel kann aber im Einzelfall auch zu Problemen führen. Die Gegner der Initiative argumentieren, die Polizei müsse nachweisen können, dass die Teilnehmenden die Aufforderung zum Verlassen der Kundgebung gehört und verstanden haben. Dies sei beweisrechtlich problematisch. Ausserdem seien die Teilnehmenden einer Kundgebung nicht immer problemlos von Unbeteiligten zu unterscheiden. Insgesamt beschränke die Initiative die Kundgebungsfreiheit der friedlichen Teilnehmenden, ohne dass er eine wirkliche Verbesserung der Polizeiarbeit bringe.

Der Stadtrat erachtet die Einführung eines Entfernungsartikels und einer Strafnorm mehrheitlich nicht als das richtige Mittel, um Ausschreitungen an Demonstrationen zu verhindern. Er lehnt die Initiative aus diesem Grund ab.

### **Abstimmungsempfehlung**

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 38 Nein-Stimmen gegen 33 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Initiative «Keine gewalttätigen Demonstranten!» abzulehnen.

## Was verlangt die Initiative?

Am 23. Mai 2008 reichte das Initiativkomitee «Keine gewalttätigen Demonstranten!» eine gleichnamige Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs mit 5 129 beglaubigten Unterschriften ein.

Die Initiative verlangt inhaltlich eine Ergänzung des städtischen Kundgebungsreglements (KgR). Aufgenommen werden soll folgender Entfernungartikel (Art. 5<sup>bis</sup> KgR) mit entsprechender Strafnorm (Art. 8 Abs. 1 Bst. c KgR):

### **Artikel 5<sup>bis</sup> KgR: Pflichten der Teilnehmenden**

Teilnehmende haben sich unverzüglich von einer Kundgebung zu entfernen, wenn sie von der Polizei darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss.

### **Artikel 8 KgR: Strafbestimmungen**

1 Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft

(...)

c. wer als Teilnehmende oder Teilnehmender sich nicht unverzüglich von einer Kundgebung entfernt, sobald sie oder er von der Polizei darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss (Art. 5<sup>bis</sup>).

Die Initiantinnen und Initianten vertreten die Ansicht, die Krawalle vom 6. Oktober 2007 in Bern hätten gezeigt, dass die Polizei eine Demonstration, die klar in Gewalt auszuarten drohe, frühzeitig auflösen müsse, bevor

grosse Schäden an Personen und Sachen entstehen. Wer an einer unbewilligten und/oder aufzulösenden Kundgebung teilnehme, soll strafrechtlich verfolgt und gebüsst werden können. Dies sei heute nicht möglich und soll deshalb geändert werden. Der Entfernungartikel sei dabei eine massvolle Forderung und liege im Interesse der friedlichen Kundgebungsteilnehmenden und der übrigen Bevölkerung.

### **Vorgeschichte**

Der Stadtrat hat sich in den letzten Jahren verschiedentlich mit der Aufnahme eines Entfernung Artikels ins städtische Kundgebungsreglement befasst. Im Jahr 2005 wurde anlässlich der Totalrevision des städtischen Kundgebungsreglements über die Einführung eines Entfernung Artikels debattiert; in der weiteren Beratung wurde aber davon abgesehen. Im Jahr 2008, im Nachgang zu den Ereignissen vom 6. Oktober 2007 anlässlich einer unbewilligten Kundgebung in der Stadt Bern, beantragte der Gemeinderat dem Stadtrat erneut die Einführung des Entfernung Artikels und einer Strafnorm im Kundgebungsreglement. Der Stadtrat lehnte auch diesen Antrag ab. Ausserdem wurde das Initiativkomitee «Keine gewalttätigen Demonstranten!» gegründet. Die Initiative nimmt den abgelehnten Antrag des Gemeinderats auf und verlangt, dass die Stimmberechtigten über die Einführung des Entfernung Artikels entscheiden können. Der Stadtrat befasste sich am 13. August 2009 mit der Initiative. Er lehnte sie erneut ab, so dass die Stimmberechtigten nun darüber zu entscheiden haben.

## Was spricht gegen und was für die Initiative?

**Ob der Entfernungartikel und die Strafbestimmung gewalttätige Demonstrationen verhindern können, ist umstritten. Für die Polizei wird die Auflösung einer Demonstration jedoch einfacher. In der Praxis kann aber die Umsetzung im Einzelfall Probleme bereiten.**

Im Parlament bestand Einigkeit darüber, dass gewalttätige Demonstrationen keinen Platz haben. Umstritten ist aber der Nutzen der Initiative: Es ist fraglich, ob der Entfernungartikel und die Strafbestimmung Ausschreitungen verhindern können. Bislang kennt einzig die Stadt Thun einen Entfernungartikel; es liegen aber noch keine ausagekräftigen Erfahrungen vor.

bestimmen, ab welchem Zeitpunkt sich die Teilnehmenden strafbar machen, die sich trotz Aufforderung der Polizei nicht entfernt haben. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Unbeteiligte von polizeilichen Massnahmen betroffen sind, weil beispielsweise Schaulustige nicht immer von Teilnehmenden einer Kundgebung unterschieden werden können.

### Was spricht gegen die Initiative?

Der Entfernungartikel ist in der Praxis schwierig umsetzbar und garantiert keinen umfassenden Schutz gegen Randalierende. Die Polizei müsste nachweisen, dass sie den Kundgebungsteilnehmenden die Aufforderung zum Verlassen der Kundgebung unmissverständlich bekanntgemacht hat. Dies kann eine effektive Sanktionierung im Einzelfall oft schwierig machen oder verunmöglichen.

Die Polizei kann Kundgebungsteilnehmende, die sich nicht an das Reglement halten, nicht in Polizeihaft nehmen. Die Polizei wäre verpflichtet, innerhalb von vier bis sechs Stunden die Personalien der Festgehaltenen zu erheben und erste Befragungen durchzuführen. Bei der Anhaltung von grösseren Personengruppen kann dies zu Schwierigkeiten führen, da die Personen innert dieser Frist wieder freigelassen werden müssten.

Eine weitere Schwierigkeit kann sich bei der Bestimmung des exakten Zeitpunkts ergeben, an dem eine Kundgebung als aufgelöst gilt. Es ist in der Praxis nicht einfach zu

### Was spricht für die Initiative?

Bereits heute können Demonstrationen, die in Gewalt auszuarten drohen, aufgelöst und Teilnehmende, die sich nach polizeilicher Aufforderung nicht entfernen, bestraft werden. In der Praxis bietet die heutige Regelung jedoch Schwierigkeiten, da die anwendbare Strafbestimmung nicht auf randalierende Kundgebungen zugeschnitten ist und sich eher für ein schriftliches Verfahren als für einen polizeilichen Einsatz eignet. Die Einführung eines Entfernungartikels würde das Verfahren für die Polizei vereinfachen.

Nach den geltenden Bestimmungen des städtischen Kundgebungsreglements können nur die Organisatorinnen und Organisatoren strafrechtlich verfolgt bzw. gebüsst werden. Bei Annahme der Initiative könnten neu auch die Teilnehmenden mit Busse bis maximal Fr. 5 000.00 bestraft werden, wenn sie sich nicht an das Kundgebungsreglement halten und die Anweisungen der Polizei missachten. Dies könnte auch eine präventive Wirkung entfalten.

## **Stellungnahme des Initiativkomitees «Keine gewalttätigen Demonstranten!»**

## **Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat**

**Argumente gegen die Initiative**

**Argumente für die Initiative**

-

-

**Abstimmungsergebnis:**

**38 Nein-Stimmen, 33 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung**

# Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 38 Nein- zu 33 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, folgenden

## Beschluss

zu fassen:

Die Initiative «Keine gewalttätigen Demonstranten!» wird abgelehnt.

Bern,

Im Namen des Stadtrats:

Der Stadtratspräsident:  
Dr. Ueli Haudenschild

Der Ratssekretär:  
Dr. Annina Jegher / Jürg Stampfli, lic.iur.

# Anhang

Das Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund vom 20. Oktober 2005 (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) soll wie folgt ergänzt werden:

## Artikel 5<sup>bis</sup> Pflichten der Teilnehmenden

Teilnehmende haben sich unverzüglich von einer Kundgebung zu entfernen, wenn sie von der Polizei darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss.

## Artikel 8 Strafbestimmungen

1 Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft

a. (...)

b. (...)

c. Wer als Teilnehmende oder Teilnehmender sich nicht unverzüglich von einer Kundgebung entfernt, sobald sie oder er von der Polizei darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss (Art. 5 bis).